

AMTLICHES KREISBLATT



Amtsblatt für den

Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 19. Juni 2019

Jahrgang 2019, Nr. 14

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		155	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) der Stadt Bad Oeynhausen - Öffentliche Auslegung -	124
146 22. Sitzung des Kreistages am 24.06.2019	120	156	Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke	126
147 Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserabsenkung im Rahmen der Errichtung von vier Windenergieanlagen auf Grundstücken in der Gemarkung Schlüsselburg	121	157	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich der Veranstaltung „Bierbrunnenfest“ in der Stadt Lübbecke	138
148 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	121	158	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides der Stadt Lübbecke	139
149 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	121	159	Auslegung des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung nebst geänderten Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes Weser (Mittelweser) der Stadt Petershagen	140
150 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	122	160	Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Porta Westfalica	140
151 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	122	161	Friedhofssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Stadt Porta Westfalica	141
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		162	Auslegung des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung nebst geänderten Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes Weser (Mittelweser) der Stadt Porta Westfalica	143
152 Auslegung des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung nebst geänderten Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes Weser (Mittelweser) der Stadt Bad Oeynhausen	122	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
153 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen - Öffentliche Auslegung -	123	163	Beschluss über die Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge	143
154 Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ der Stadt Bad Oeynhausen	123			

146

Bekanntmachung

Die 22. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 24.06.2019, um 17:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einführung und Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes
3. Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien
4. Naturschutzbeirat Neuwahl eines Mitgliedes
5. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht in Münster
6. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht NRW in Essen
7. Elternbeitragsatzung des Kreises Minden-Lübbecke hier: Änderung zum 01.08.2019
8. App-gestütztes Alarmierungssystem für Ersthelferinnen und Ersthelfer
9. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wege durch das Land gGmbH
10. REGIONALE 2022 | Projekt Zukunftsfit Digitalisierung der OWL GmbH

11. REGIONALE-Projekt „OWL Kulturportal“
12. Ärztliche Versorgung - "Landpartie" 2020 im Kreis Minden-Lübbecke
13. Aufhebung der Allgemeinen Vorschriften zu § 11a / 11.2 ÖPNVG und nach der Richtlinie Sozialticket 2011
14. Teilnahme an der "Fairtrade-Towns“-Kampagne
15. Mitgliedschaft in der AGFS - Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.
16. Umstufungskonzept von Straßen hinsichtlich der Verkehrsfreigabe der A 30, Nordumgehung Bad Oeynhaus
17. Kompetenzzentrum "Smart Recycling Factory" im Rahmen der REGIONALE 2022 - Qualifizierung und Förderung
18. Klärschlammkooperation OWL, Bündelung der Kommunen zur Lösung der Klärschlammproblematik
19. Beteiligungsbericht für das Jahr 2017
20. Vorlage der Liste der Ermächtigungsübertragungen nach 2019
21. Üpl. / Apl. Liste zum Haushalt 2018
22. Ausführung des Haushaltsplanes 2019 hier: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
23. Haushaltsplanung 2019 - Doppelhaushalt - Eckwertebeschluss
24. Beitritt der Mindener Kreisbahnen GmbH zum Netzwerk Europäischer Eisenbahnen e.V.
25. Abgabe von Geschäftsanteilen der MKB-MühlenkreisBus GmbH an die Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH
26. Anfragen und Berichte
27. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Prüfers für das Prüfungsamt
2. Veräußerung von Grundeigentum in Minden
3. Erwerb eines Grundstücks zwecks Verpachtung an die KAVG zum Betrieb des Wertstoffhofs in Lübbecke
4. Vertretung bei der Interargem-Beteiligung
5. Verschiedenes

Minden, den 13. Juni 2019

Dr. Ralf N i e r m a n n
Vorsitzender

147

Bekanntmachung **Grundwasserabsenkung**

Bekanntgabe der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserabsenkung im Rahmen der Errichtung von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Schlüsselburg, Flur 14, Flurstücke 3, 13, 21, 28

Die Windpark Schlüsselburg GmbH & Co.KG beabsichtigt die Grundwasserabsenkung im Rahmen der Errichtung von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Schlüsselburg, Flur 14, Flurstücke 3, 13, 21 und 28.

Nach Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegen Entnahmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 bis weniger als 100.000 m³ der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und sind nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prüfen.

Nach Prüfung durch die zuständigen Behörden des Kreises Minden-Lübbecke sind durch die Grundwasserabsenkung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten, sodass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.
Nach § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 04.06.2019
Az. 682106/07/13168

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
- Umweltamt -
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag:
(Klemens Fuhrmann)

148

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

149

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

150

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

151

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 15	Redaktionsschluss	19.06.2019	Ausgabe	27.06.2019
Nr. 16	Redaktionsschluss	03.07.2019	Ausgabe	11.07.2019
Nr. 17	Redaktionsschluss	25.07.2019	Ausgabe	31.07.2019
Nr. 18	Redaktionsschluss	08.08.2019	Ausgabe	15.08..2019

152

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Mittelweser in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke das Überschwemmungsgebiet angepasst und plant dieses durch eine Änderungsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung vom 25. Februar 2015 und die erste Änderungsverordnung vom 25. April 2017 bleiben weiterhin bestandskräftig. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der zweiten Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 25. Februar 2015 mit der Änderungsverordnung vom 25. April 2017 werden die preußischen Überschwemmungsgebietsverordnungen Osterbach und Umfluter des Osterbaches vom 05. Juli 1912 aufgehoben, da diese hier geregelten Flächen mittlerweile vollständig im Überschwemmungsgebiet Weser (Mittelweser) liegen.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung an der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den geänderten Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) im Rathaus II der Stadt Bad Oeynhausen, Bereich 66 - Infrastrukturmanagement, Raum-Nr. 45, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen in der Zeit vom

03. Juli bis einschließlich 02. September 2019

aus und kann dort zu den nachfolgenden Zeiten

Mo., Mi., Fr.	von 08:00 – 12:30 Uhr,
Di.	von 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Do.	von 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr

oder nach individueller Terminvereinbarung unter 05731/14-2117 (Herr Nolting, E-Mail: e.nolting@badoeynhausen.de) eingesehen werden.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ zugänglich.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **16. September 2019** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Bad Oeynhausen, Der Bürgermeister, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden Ihre Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold enthalten.

Stellungnahmen die bei der Stadt Bad Oeynhausen eingereicht werden, werden an die Bezirksregierung Detmold zur Bearbeitung abgegeben.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen sind an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de zu versenden.

Bad Oeynhausen, den 06.06.2019

Der Bürgermeister
der Stadt Bad Oeynhausen

Bekanntmachung
Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zur Durchführung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen
- Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 die Einleitung des Verfahrens zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde am 07.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Änderungen für die Flächen zwischen den Straßen „Herforder Straße“, „Mindener Straße“ und „Steinstraße“ im Stadtteil Bad Oeynhausen. Ziel der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes zur verbrauchernahen Versorgung.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

1.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen zu der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht wurden.

2.

Den Inhalten des Offenlegungsentwurfs der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 15.03.2019 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 15.03.2019 öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung der Begründung sowie die folgenden zusätzlichen umweltbezogenen Informationen:

- Umweltbericht, Büro Mestermann, Stand März 2019
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro Mestermann, Stand November 2018
- Schalltechnisches Gutachten, Büro AKUS, Stand 02.10.2018
- Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme, Büro AKUS, Stand 05.12.2018

werden in der Zeit vom

01.07.2019 bis einschließlich 05.08.2019

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/142101 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 09.04.2019 zum Entwurf sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 11.06.2019

Az.: 61.2.43

Stadt Bad Oeynhausen
 Wilmsmeier
 (Bürgermeister)

Bekanntmachung

Über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur

1.) 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen;

2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ der Stadt Bad Oeynhausen

1.)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 17.01.2019 öffentlich bekannt gemacht. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines kombinierten Frei- und Hallenbades im Sinne eines öffentlichen Sportbades.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt beschlossen:

Es wird beschlossen, zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

2.)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ gem. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 17.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Bebauungsaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines kombinierten Frei- und Hallenbades im Sielpark Bad Oeynhausen nördlich der „Kanalstraße“.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 ferner die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ wie folgt beschlossen:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Durchführung 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zu der im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ findet am

**Dienstag, 02. Juli 2019, Beginn 18:30 Uhr,
im Großen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen**

statt

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Zimmer 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ können ab sofort im Bereich 61 Stadtentwicklung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 26.09.2018 über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen sowie über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 11.06.2019

Wilmsmeier
(Bürgermeister)

155

Bekanntmachung **Über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) der Stadt Bad Oeynhausen - Öffentliche Auslegung -**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) gem. § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 07.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

1.

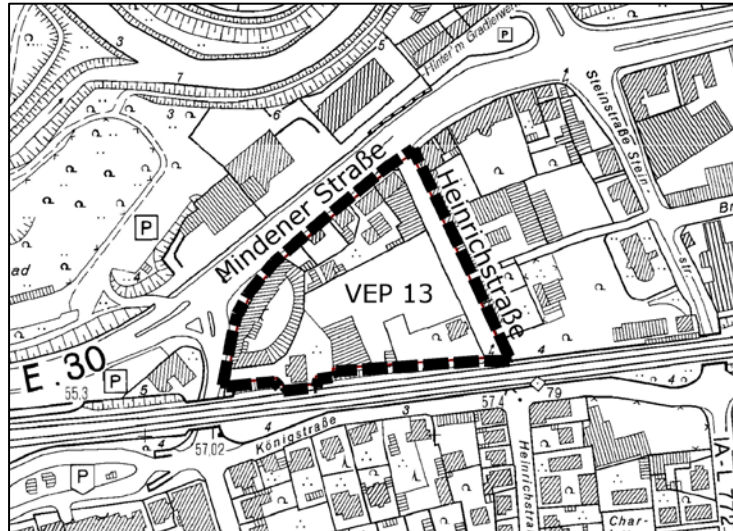
Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB keine Anregungen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) vorgebracht wurden.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der Anlage 1 zur Druckvorlage beschlossen.

2.
Dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung einschließlich des Umweltberichts und der Artenschutzrechtlichen Prüfung wird zugestimmt.

Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) öffentlich auszulegen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des aufzustellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich VEP 13, Grundlage DGK

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung eines Lebensmittelvollversorgers auf den Flächen zwischen der „Mindener Straße“, der „Heinrichstraße“ und dem Bahndamm der Nordbahn geschaffen werden.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 (VEP 13) „Edeka-Center Heinrichstraße“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung sowie die folgenden zusätzlichen umweltbezogenen Informationen:

- Umweltbericht, Büro Mestermann, Stand März 2019
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro Mestermann, Stand November 2018
- Schalltechnisches Gutachten, Büro AKUS, Stand 02.10.2018
- Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme, Büro AKUS, Stand 05.12.2018

werden in der Zeit vom

01.07.2019 bis einschließlich 05.08.2019

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/142101 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 09.04.2019 zum Entwurf sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Edeka-Center Heinrichstraße“ (VEP 13) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 11.06.2019

Wilmsmeier
(Bürgermeister)

156

Bekanntmachung
Satzung
für den Friedhof der Stadt Lübbecke
vom 07.06.2019

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Lübbecke am 23.05.2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den in der Stadt Lübbecke im Bereich "Tilkenbreite, Gehlenbecker Straße, Am Friedhof" gelegenen und dem Bestattungszweck gewidmeten Friedhof.
- (2) Friedhofsträger ist die Stadt Lübbecke.

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt des Friedhofsträgers.
- (2) ¹Er dient der würdigen Bestattung/Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lübbecke waren oder hier ein Recht auf Bestattung/Beisetzung besaßen. ²Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (3) ¹Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. ²Jedermann steht daher das Recht zu, ihn unter Wahrung seiner Würde als Ort der Besinnung und Erholung aufzusuchen.

§ 3
Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) ¹Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. ²Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 21 Absatz 1 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. ³Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 4
Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) ¹Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. ²Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. ³Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. ⁵Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. ⁶Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
- (3) ¹Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder eines Friedhofsteils als Ruhestätte der Toten verloren. ²Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) ¹Schließung oder Entwidmung werden nach § 38 bekannt gemacht. ²Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. ³Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) ¹Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. ²Das Betreten und der Aufenthalt zu anderen Zeiten erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Toten und der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind rechtzeitig vorher anzumelden.
- (3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Gewerbetreibende oder andere Personen, denen im Einzelfall das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen gestattet ist, dürfen zu diesem Zwecke ausschließlich solche mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t einsetzen und nur Wege befahren, die von der Friedhofsverwaltung hierfür freigegeben sind. Das Befahren mit Gespannen, bei denen ein PKW oder ein LKW als Zugfahrzeug dient, ist unzulässig,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbliche Tätigkeiten entgegen den Vorschriften in § 7 dieser Satzung auszuüben,
 - e) den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen, öffentliches Grün und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abfälle, die nicht auf dem Friedhof im Zusammenhang mit der Grabpflege entstanden sind, auf diesen mitzubringen und dort zu hinterlassen oder in die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen zu werfen,
 - g) Grabmale, bauliche Anlagen, Bäume und Sträucher von mehr als 50 cm Höhe von zurückgegebenen Grabstätten auf dem Friedhof zu entsorgen, insbesondere in den aufgestellten Behältern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie kurz angeleint geführt werden,
 - i) Sport zu treiben, zu spielen oder zu lärmern,
 - j) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen,
 - k) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- (4) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Friedhof nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (6) ¹Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die durch ihr Verhalten unter Verletzung von Ge- oder Verboten nach dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Vorschriften eine nicht nur unwesentliche Störung verursachen, des Friedhofes verweisen. ²In schweren Fällen kann das Betreten des Friedhofes für die Dauer von bis zu einem Monat untersagt werden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. ³Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) ¹Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. ²Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. ³Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) ¹Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. ²Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ³Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (5) ¹Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. ²Für die Anzeige ist ein Formblatt zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 31 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.
- (6) ¹Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. ²In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes
1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,
 2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
 3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

³Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. ⁴Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. ⁵Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III. Bestattung und Feiern

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) ¹Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. ²Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. ³Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) ¹Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. ²Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte nicht nachgewiesen oder erworben, erfolgt die Bestattung oder Beisetzung in einer Reihengrabstätte.
- (3) ¹Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) ¹Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. ²Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. ³Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung oder Beisetzung auch abweichend von Satz 2 stattfinden.
- (5) ¹Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. ²Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) ¹Unbeschadet der Regelung in §§ 18 und 19 sind Bestattungen oder Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. ²Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. ³Der Transport innerhalb des Friedhofes muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) ¹Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. ²Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Neben der bekleideten Leiche sowie der üblichen Ausstattung dürfen keine Gegenstände, Materialien oder Stoffe in den Sarg eingebracht werden oder darin verbleiben.
- (4) ¹Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. ²Bei unvermeidbaren Überschreitungen der Maße ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig davon zu unterrichten.
- (5) Für die Bestattung in Gruftanlagen sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Schmuckurnen dürfen nur als solchem Material bestehen, dass sich im Erdreich zersetzt.

IV. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 10 Leichenkammern

- (1) ¹Die Leichenkammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. ²Der Zugang zu den Leichenkammern wird von der Friedhofsverwaltung geregelt.
- (2) ¹Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der allgemeinen Öffnungszeiten sehen. ²Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) ¹Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einer besonders gekennzeichneten Leichenkammer aufgestellt werden. ²Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 11 Trauerfeier, Kapelle

- (1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) ¹Form und Inhalt der Trauerfeiern sowie von Ansprachen, Darbietungen usw. sind frei. ²Es ist aber sicherzustellen, dass durch sie nicht die schutzwürdigen Gefühle und Interessen anderer Friedhofsbenutzer oder der Allgemeinheit beeinträchtigt werden.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) ¹Die Gräber werden von dem Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt. ²Der Friedhofsträger kann sich dazu der Hilfe eines Dritten bedienen.
- (2) ¹Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt vom Geländeneiveau bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m. ²Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) ¹Der Nutzungsberechtigte hat Grabmale, Zubehör usw. vor dem Ausheben entfernen zu lassen. ²Wird er nicht rechtzeitig tätig, veranlasst die Friedhofsverwaltung alle notwendigen Arbeiten auf seine Kosten. ³Abgebaute Grabmale dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden.
- (4) ¹Werden beim Ausheben eines Grabes Sargteile, Urnenreste oder Gebeine gefunden, sind diese in würdevoller Weise unter der Sohle der neuen Grube zu versenken. ²Werden nicht oder nicht vollständig verweste Leichen oder Leichenteile vorgefunden, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Grube zu verfüllen und eine Notiz zu den Friedhofsakten zu nehmen.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

V. Umbettungen

§ 14 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) ¹Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. ²Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. ³Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers. ⁴Umbettungen im ersten Jahr der Ruhezeit erfolgen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (2) ¹Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. ²Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofes aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.
- (3) ¹Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. ²Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. ³Eine Umbettung innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. ⁴Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofes sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind ausgeschlossen.

- (5) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. ²Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. ³Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

VI. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

- (1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. ²Rechte werden nach dieser Satzung erworben.
- (2) ¹Die Abmessung der einzelnen Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. ²Sie richtet sich vor allem nach den lagebedingten Verhältnissen und kann auf verschiedenen Teilen des Friedhofes für die gleiche Grabstättenart unterschiedlich sein. ³Aus derartigen Unterschieden können Ansprüche nicht abgeleitet werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Von der Friedhofsverwaltung werden entsprechend dem Bedarf folgende Arten von Grabstätten eingerichtet:
- Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (§ 16)
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (§ 20),
 - Pflegefreie Grabstätten (§ 17),
 - Aschestreufeld (§ 18)
 - Ehrengrabstätten (§ 22)

§ 16 Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

- (1) ¹Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) des Toten verliehen wird. ²Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet oder beigesetzt werden.
- (3) ¹Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der Ruhezeit. ²Eine Verlängerung der Nutzungszeit darüber hinaus ist nicht möglich. ³Der Friedhofsträger kann dulden, dass die Pflege einer Reihengrabstätte so lange fort dauert, bis von ihr über deren Fläche neu verfügt wird. ⁴Aus einer solchen Duldung erwachsen keine weitergehenden Ansprüche.
- (4) Die Abräumung von Reihengrabfeldern oder Teilen davon nach Ablauf der Ruhefristen wird sechs Monate vorher nach § 38 und durch ein Hinweisschild an dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) ¹Reihengrabfelder für anonyme Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen werden von dem Friedhofsträger eingerichtet und für die Dauer der Ruhezeit von ihm gepflegt. ²Auf Reihengrabfeldern für anonyme Bestattungen oder Beisetzungen dürfen individuelle Gedenkzeichen sowie Bepflanzungen nicht angebracht werden. ³Das Ablegen von Trauerfloristik ist nur an gekennzeichneten Stellen zulässig.

§ 17 Pflegefreie Grabstätten

- (1) ¹Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeit der Nutzungsberechtigten oder Dritter. ²Die Graboberfläche besteht aus Rasen oder Bodendeckern. ³Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Pflanzschalen, Grablichter, o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuze) sind nicht zulässig und werden von dem Friedhofsträger abgeräumt.
- (2) ¹Für die Dauer der Ruhezeit beschränkt sich die Pflege dieser Grabstätten auf das Mähen des Rasens oder den Rückschnitt der Bodendecker und wird vom Friedhofsträger übernommen. ²Die Kosten für die Pflegefreiheit werden als Entgelt für die gesamte Grabnutzungszeit erhoben.
- (3) ¹Trauerfloristik ist für die in Absatz 1 genannten Grabstätten nur anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung zulässig. ²Die Trauerfloristik wird von dem Friedhofsträger nach angemessener Zeit abgeräumt.

§ 18 Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem von dem Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung auf der Oberfläche oder ohne Urne im Erdreich beigesetzt, wenn der Verstorbene dieses schriftlich bestimmt hat.
- (2) Am Aschenfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

§ 19 Muslimische Grabstätten

- (1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten möglich.
- (2) Es handelt sich um Wahlgrabstätten, deren Nutzungszeit für die Dauer von 40 Jahren verliehen wird.
- (3) Die Bestattung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen.
- (4) Die Ausrichtung des Grabes erfolgt in Richtung Mekka.

§ 20 Wahlgrabstätten

- (1) ¹Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen oder Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen wird. ²Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. ³Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (2) ¹Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. ²Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. ³Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofes oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. ⁴Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der Nutzungsberechtigte spätestens zwei Monate vor dessen Ablauf hingewiesen.
- (3) ¹Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, und zwar als Einfachgräber vergeben. ²In einem Einfachgrab kann ein Toter bestattet oder beigesetzt werden. ³Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung oder Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit diese nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht bis zu ihrem Ablauf nacherworben wird.
- (7) ¹Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit wiedererworben werden. ²Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte auf 5, 10, 20, 30 oder 40 Jahre möglich.
- (8) ¹Wahlgrabstätten sollen grundsätzlich nicht zu Gruftanlagen ausgemauert werden. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandene Anlagen genießen Bestandsschutz. ³Sie dürfen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung im Rahmen der lagebedingten Möglichkeiten erweitert, baulich instandgehalten und genutzt werden.
- (9) ¹Die Friedhofsverwaltung kann Wahlgrabstätten bei Vorliegen entsprechender Umstände, z.B. wegen einer außergewöhnlich schönen Umgebung oder überdurchschnittlicher Erschließung, als solche in besonderer Lage bestimmen. ⁴Wahlgrabstätten der Grabfelder L, M und N gelten als solche in besonderer Lage.
- (10) ¹Urnen können außer in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. ²In derartigen Fällen dürfen, auch zusätzlich zu einer schon vorhandenen Erdbestattung, bis zu zwei Urnen je Stelle bestattet werden.

§ 21 Übergang und Beendigung des Nutzungsrechtes

- (1) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. ²Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder,
 - d) Stiefkinder,
 - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) Eltern,
 - g) Geschwister,
 - h) Stiefgeschwister,
 - i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und
 - j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

³Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. ⁴Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (2) ¹Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (4) ¹Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. ³Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (5) Dem Nutzungsberechtigten kann aufgrund andauernder und schwerwiegender anstaltsbezogener Pflichtverletzungen das Nutzungsrecht durch Widerruf entzogen werden. ²Eine solche Pflichtverletzung liegt z. B. bei ausbleibender Grabpflege trotz Aufforderung unter Anwendung des Verwaltungszwanges vor.

§ 22 Ehregrabstätten

Über die Zuerkennung von Ehregrabstätten entscheidet der Rat der Stadt, ihre Anlage und Unterhaltung obliegt dem Friedhofsträger.

VII. Gestaltung

§ 23 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) ¹Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. ²Die Grabfelder schwarz, grün, blau und rot sowie die Gemeindeteile 1, 3, 4, Ost und West unterliegen lediglich allgemeinen, alle anderen auch zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (2) ¹Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. ²Der Friedhofsträger weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hin. ³Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung oder Beisetzung in einer Reihengrabstätte. ⁴Ob die Reihengrabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften liegt, hängt von der Belegungskapazität ab.
- (3) Die Wahlmöglichkeit zwischen Abteilungen mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien entfällt, wenn die Belegungskapazitäten in den jeweiligen Abteilungen erschöpft sind.
- (4) Die Abteilungen, Grabfelder und Grabstätten werden in einem Belegungsplan ausgewiesen, der von dem Friedhofsträger geführt wird.
- (5) ¹Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme und pflegefreie Grabfelder. ²Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 24 Allgemeine Bestimmungen und Baumschutz

- (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Bäume in diesem Sinne sind auch strauchartig wachsende größere Gehölze.
- (3) ¹Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. ²Bäume in diesen Anlagen dürfen nur von ihr gepflanzt, beschnitten und ggf. entfernt werden.
- (4) ¹Für das Entfernen solcher Bäume, die auf Grabstätten stehen, ist die vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen, soweit die Bäume eine Höhe von mehr als 3 m, bei Nadelbäumen außer Eibe (*taxus baccata*) mehr als 5 m aufweisen. ²Vollständig abgestorbene oder abgängige Bäume dürfen nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entfernt werden, nachdem der Friedhofsträger hiervon rechtzeitig unterrichtet worden ist. ³Die Bäume sind auf Kosten des Grabnutzers und durch geeignetes Personal zu entfernen und zu entsorgen. ⁴Die Entsorgung darf nicht über die auf dem Friedhof stehenden Müllbehälter erfolgen.

VIII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) ¹Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 34 und 35 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. ²Stehende Grabmale müssen bis zu einer Höhe von 1,00 m mindestens eine Stärke von 0,14 m; bei einer Höhe von 1,00 m bis zu 1,50 m eine solche von 0,16 m und ab einer Höhe von 1,50 m eine solche von 0,18 m aufweisen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Gestaltung und Inschrift sind so zu halten, dass die Würde des Ortes sowie schutzwürdige Gefühle und Interessen anderer Friedhofsbenutzer oder der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 26

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall, auch in Kombination dieser Materialien, verwendet werden.
 - b) Grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
 - c) Stehende Grabmale dürfen keinen sichtbaren Sockel aufweisen.
 - d) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (2) ¹Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig. ²Liegende Grabmale dürfen höchstens ein Viertel der Fläche der Grabstätte in Anspruch nehmen.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten bis zu einer Höhe von 1,20 m und einer Breite von bis zu 0,65 m und
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis zu einer Höhe von 1,50 m und einer Breite von bis zu 0,90 m.
- (4) Stehende Grabmale müssen 0,10 m bis 0,18 m stark sein. Ihre Höhe muss im Verhältnis zur Breite mindestens 4 : 3 betragen.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Urnenreihengrabstätten und einstelligen Urnenwahlgrabstätten bis 0,40 m breit und 0,80 m hoch; Stärke 0,10 m bis 0,18 m
 - b) auf mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten bis 0,60 m breit und 1,10 m hoch; Stärke 0,10 m bis 0,18 m
- (6) Liegende Grabmale auf einstelligen Urnengrabstätten dürfen maximal 0,70 m x 0,50 m, auf mehrstelligen maximal 0,85 x 0,60 m bei einer Stärke von 0,10 m bis 0,18 m aufweisen.
- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung sowie eines harmonischen Gesamtbildes für vertretbar oder wegen der besonderen Lage des Grabes für geboten hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 im Einzelfall zulassen oder darüber hinausgehende Anforderungen stellen.

§ 27

Bauliche Anlagen

Als bauliche Anlagen gelten unabhängig von Material und Ausführung alle mit der Grabstätte verbundenen Anlagen, die nicht Grabmal oder Teil davon sind, wie z.B. Grabeinfassungen, Aufgänge, Treppen, Ausmauerungen oder Gitter.

§ 28

Grabeinfassungen

- (1) ¹Grabeinfassungen sind, mit Ausnahme der Grabfelder A bis H, auf allen Grabfeldern zulässig. ²Sie werden unterirdisch fixiert und dienen der Eingrenzung der Grabstätte.
- (2) Für Grabeinfassungen nach Absatz 1 sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a.) Als Material darf nur Naturstein verwendet werden.
 - b.) Die Stärke der Einfassung muss 6 cm betragen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung genehmigte Einfassungen genießen Bestandsschutz.
 - c.) Die Einfassung darf höchstens 15 cm über das Bodenniveau hinausragen.
 - d.) Die Pflege der öffentlichen Wege und Anlagen darf durch Grabeinfassungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Unzulässig errichtete Grabeinfassungen können von der Friedhofsverwaltung nach einmaliger Aufforderung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernt werden.
- (4) ¹Die mit der Errichtung von Grabeinfassungen beauftragten Gewerbetreibenden sind für die Einhaltung dieser Vorschriften neben den Nutzungsberechtigten verantwortlich. ²Bei Verstößen wird nach § 7 Absatz 6 verfahren.
- (5) Oberirdische Wurzelsperren aus Metall oder Kunststoff sind als Grabeinfassungen nicht zulässig. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung genehmigte Wurzelsperren genießen Bestandsschutz

§ 29 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

- (1) ¹Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
 1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben;

und
 2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

²In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

³Die Zustimmung zur Anbringung eines QR-Codes wird nicht erteilt, wenn das Ziel des maschinenlesbaren Verweises Inhalte enthält, die mit der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und der Besucher unvereinbar ist. ⁴Eine zuvor erteilte Zustimmung kann widerrufen und der QR-Code entfernt werden, wenn derartige Inhalte nach Erteilung der Zustimmung im Ziel des Verweises festgestellt werden.
- (3) Im Fall von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.

§ 30 Anlieferung

Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger durch Aushang bestimmen.

§ 31 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) und des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e. V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.
- (2) ¹Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

§ 32 Unterhaltung, Schutz wertvoller Grabmale und Anlagen, Bestandsschutz

- (1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) ¹Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. ²Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. ³Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

- (4) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. ⁴Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 33 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. ⁵Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) ¹Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis oder im Friedhofsplan geführt. ²Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. ³Die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (6) Der Friedhofsträger, als Anstalt des öffentlichen Rechts, ist zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.
- (7) Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.

§ 33 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. ²Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. ³Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß der in § 7 Absatz 5 Satz 1, § 7 Abs. 6 Satz 1, § 29 Absätze 1 bis 3 und § 30 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 32 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 und § 32 Absätze 6 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.

IX. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 34 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) ¹Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 Absatz 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Zustand gehalten werden. ²Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) ¹Die Gestaltung der Gräber ist dem Charakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) ¹Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. ²Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) ¹Innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit muss die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten abgeräumt werden. ²Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung eine Ersatzvornahme durchführen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) ¹Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ²Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. ³Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 35 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften, Hecken

- (1) In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung, mit der Ausnahme, dass das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Büschen nicht erlaubt ist, keinen zusätzlichen Anforderungen.

- (2) ¹In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften können Wahlgrabstätten von den Nutzungsberechtigten mit Hecken eingefasst werden. ²Diese werden von der Friedhofsverwaltung einmal jährlich beschnitten. ³Für weitergehende Pflegemaßnahmen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Die Hecken gehören zu allen beteiligten Grabstätten, zwischen denen sie stehen, unabhängig davon, welcher Nutzungsberechtigte sie ursprünglich gepflanzt, bezahlt oder die Bepflanzung in Auftrag gegeben hat.
- (4) ¹Über die Neupflanzung, Entfernung oder Veränderung usw. der Hecken ist zwischen den beteiligten Nutzungsberechtigten Einvernehmen herzustellen. ²Ist das Einvernehmen über die Entfernung einer das Nutzungsrecht erheblich beeinträchtigenden Hecke nicht zu erzielen, kann in begründeten Fällen die Friedhofsverwaltung auf Antrag des beeinträchtigten Nutzungsberechtigten die Entfernung im notwendigen Umfang nach Anhörung des anderen Nutzungsberechtigten erlauben, um eine angemessene Ausübung des Nutzungsrechtes zu gewährleisten.
- (5) ¹Die um die Grabstätten befindlichen Randstreifen sind vom Nutzungsberechtigten regelmäßig mitzupflegen. ²Die Randstreifen bis zum nächsten Gehweg oder nächsten Pflanzstreifen müssen in einer Breite von mind. 0,50 m gepflegt werden. ³Die Randstreifen zwischen zwei Grabstätten sind jeweils vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte, die rechts vom Randstreifen liegt, zu pflegen.

§ 36

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

¹Die Grabstätten einschließlich Grabhügel bis zu einer zulässigen Höhe von 0,20 m sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. ²Sie können auf Antrag und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch vollständig eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Unzulässig sind:

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken,
- c) das Errichten von Zäunen, Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten,
- e) Kiesschüttungen; vor Erlass dieser Satzung vorhandene Kiesschüttungen bleiben hiervon unberührt.

§ 37

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) ¹Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. ²Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 32 Absatz 4 Satz 3 und § 32 Absätze 6 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.
- (2) ¹Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. ²Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. ³Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
- (3) ¹Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. ²Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. ³Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen; die Regelungen in § 32 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

X. Schlussvorschriften

§ 38

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach §§ 4, 16 und 32 dieser Satzung erfolgen abweichend von dem im Übrigen hierfür geltenden Recht nur durch Aushang beim Verwaltungsgebäude, Kreishausstr. 2 - 4 sowie im Schaukasten auf dem Friedhof.

§ 39

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) ¹Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 20 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. ²Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 40 Haftung

¹Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ³Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. ⁴Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. ⁵Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 41 Gebühren

Für die Benutzung des von dem Friedhofsträger verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofs-personals nicht befolgt,
 2. die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 3 missachtet,
 3. entgegen § 6 Absatz 2 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
 4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,
 - b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 7 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
 - c) außerhalb der in § 7 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - d) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - f) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes reinigt,
 - g) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
 5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 9 Absatz 1 Satz 1, Absätze 2, 4 und 5 zuwiderhandelt;
 7. entgegen § 9 Abs. 6 Schmuckurnen verwendet, die sich nicht zersetzen,
 8. entgegen § 24 Abs. 3 Bäume oder Sträucher entfernt oder beschneidet,
 9. entgegen § 24 Abs. 4 Bäume oder Sträucher ohne die erforderliche Genehmigung entfernt,
 10. entgegen § 29 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
 11. entgegen § 29 Absatz 2 oder § 29 Absatz 3 Unterlagen nicht vorlegt,
 12. entgegen § 31 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
 13. entgegen § 31 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
 14. entgegen § 32 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 15. entgegen § 33 Absatz 1 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
 16. entgegen § 34 Absatz 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
 17. entgegen § 34 Absatz 8 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;
 18. entgegen § 34 Absatz 9 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 43
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch sie ersetzte Satzung vom 30.04.1999/06.03.2002/28.03.2003/26.11.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 07.06.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 07.06.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

157

Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
anlässlich der Veranstaltung „Bierbrunnenfest“
in der Stadt Lübbecke vom 23.05.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172) wird für die Stadt Lübbecke verordnet:

§ 1

Im öffentlichen Interesse dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des „Tages des Bierbrunnens“ im zentralen Versorgungsbereich „Innenstadt“ gemäß Anlage 1 und 2 am 12. August, sofern dies ein Werktag ist, am auf den 12. August folgenden Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb des festgelegten örtlichen Geltungsbereichs sowie der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 23.05.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 23.05.2019

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Anlage 1
Zentraler Versorgungsbereich "Innenstadt" (markierter Bereich der kartographischen Darstellung)



© GeoBasis-DE / BWS Minden-Lübbecke -
 Kataster- und Vermessungsamt / 34 - NBSN 02342

Anlage 2
Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt (Straßenverzeichnis)

Straße	Geltungsbereich		
	kompletter Straßenzug	einzelne Hausnummern ¹	
		ungerade	gerade
Am Markt	nein	1, 3, 5, 7, 21, 23, 25, 27, 29	6, 8, 16, 16a, 16b, 20, 22, 24, 26, 28
Bäckerstraße	ja	-	-
Bahnhofstraße	nein	1, 1a, 1b, 3	-
Blüttenstraße	ja	-	-
Ernst-Wiegmann-Straße	nein	1	-
Gänsemarkt	ja	-	-
Gerbergasse	nein	-	4
Gerichtsstraße	ja	-	-
Lange Straße	ja	-	-
Mühlengasse	ja	-	-
Niedemstraße	ja	-	-
Niedertorstraße	nein	-	2, 4
Ostertorstraße	nein	1, 3, 5, 7	-
Papendiek	ja	-	-
Platz der Synagoge	ja	-	-
Scharmstraße	ja	-	-
Steinweg	ja	-	-
Tonstraße	ja	-	-
Wallstraße	ja	-	-

¹ Bebauung Stand 11.10.2018

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides
der Stadt Lübecke

Die Zustellung eines Gebührenbescheides der Stadt Lübecke wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Mittelweser in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke das Überschwemmungsgebiet angepasst und plant dieses durch eine Änderungsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung vom 25. Februar 2015 und die erste Änderungsverordnung vom 25. April 2017 bleiben weiterhin bestandskräftig. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der zweiten Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 25. Februar 2015 mit der Änderungsverordnung vom 25. April 2017 werden die preußischen Überschwemmungsgebietsverordnungen Osterbach und Umfluter des Osterbaches vom 05. Juli 1912 aufgehoben, da diese hier geregelten Flächen mittlerweile vollständig im Überschwemmungsgebiet Weser (Mittelweser) liegen.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung an der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den geänderten Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) im Rathaus der Stadt Petershagen, Verwaltungsgebäude Lahde, Bauverwaltung, Zimmer-Nr.: 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen in der Zeit vom

03. Juli bis einschließlich 02. September 2019

aus und kann dort zu den nachfolgenden Zeiten

Mo. bis Fr.	von 08:30 – 12:30 Uhr,
Mo. und Do.	von 14:00 – 17:30 Uhr,
Di.	von 14:00 – 16:00 Uhr,
Fr.	von 14:00 – 15:00 Uhr

oder nach individueller Terminvereinbarung unter 05702/822-224 (Frau Spieß, E-Mail: a.spieess@petershagen.de) eingesehen werden. Ich weise daraufhin, dass das Rathaus der Stadt Petershagen am 30. August 2019 geschlossen ist.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ zugänglich.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **16. September 2019** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Petershagen, Der Bürgermeister, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden Ihre Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold enthalten.

Stellungnahmen, die bei der Stadt Petershagen eingereicht werden, werden an die Bezirksregierung Detmold zur Bearbeitung abgegeben.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen sind an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de zu versenden.

Petershagen, den 05. Juni 2019

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

Bekanntmachung**Satzung
über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Porta Westfalica
vom 04.06.2019**

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Porta Westfalica wird ein Gemeindegebietsteil nach § 48 Abs. 1 BauO NRW 2018 festgelegt.
- (2) Der Gemeindegebietsteil nach Abs. 1 erhält folgende Abgrenzung:
Der Gemeindegebietsteil entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“.
- (3) Die Abgrenzung des Gemeindegebietsteiles ist in dem beigefügtem Plan im Maßstab 1:5.000 durch farbige Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, wird der Geldbetrag je Stellplatz in diesem Gemeindegebietsteil auf 6.000,00 € festgesetzt. Stellplatzablösungen sind nur dann möglich, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vom Fachausschuss zugelassen wird.

§ 3

Die Neufassung dieser Satzung tritt nachträglich am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung von Stellplätzen vom 06. Dezember 2001, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.07.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 04.06.2019

Hedtmann
Bürgermeister



Stadt Porta Westfalica
Sachgebiet Stadtplanung

Auszug DGK5

Geltungsbereich Gestaltungssatzung

(c) Geobasisdaten: Bezirksregierung Köln
www.geobasis.nrw.de
(c) Geo-Basis-DE/ Kreis Minden-Lübbecke -
Kataster- und Vermessungsamt/ 11_BSN-01596



1:5.000

160

Bekanntmachung **Friedhofssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 12.07.2016** **in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.06.2019**

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 03.06.2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung der Stadt Porta Westfalica wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Porta Westfalica gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und in ihrem Eigentum befindlichen Friedhofskapellen und sonstigen Einrichtungen:

- a) Ortsteil Barkhausen (alter Friedhof), Kreisstraße
- b) Ortsteil Barkhausen (neuer Friedhof), Alte Poststraße
Verwaltung der Friedhofskapelle durch anderen Betreiber. Ein Zugriffsrecht der Stadt Porta Westfalica auf die Friedhofskapelle besteht, insbesondere auf die Leichenkammer.
- c) Ortsteil Holzhausen, Möllberger Straße/Findelshöhe
Verwaltung der Friedhofskapelle durch anderen Betreiber.
- d) Ortsteil Costedt, Baumstraße
Verwaltung der Friedhofskapelle durch anderen Betreiber.
- e) Ortsteil Vennebeck, Friedenstraße
Verwaltung der Friedhofskapelle durch anderen Betreiber.
- f) Ortsteil Möllbergen, Kollmannsweg
Verwaltung der Friedhofskapelle durch anderen Betreiber.
- g) Ortsteil Veltheim, Sprengelweg - ohne Friedhofskapelle
- h) Ortsteil Eisbergen, Weinsberg - ohne Friedhofskapelle

§ 21 Abs. 1 Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:

Reihengrabstätte im Rasenfeld

Es sind ausschließlich liegende, quadratische Grabplatten mit versenkten Inschriften zugelassen, die bündig mit der Erdoberfläche abschließen.

- Größe 0,40 m x 0,40 m
- Mindeststärke 0,06 m

§ 21 Abs. 1 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

Es sind ausschließlich liegende, quadratische Grabplatten mit versenkten Inschriften zugelassen, die bündig mit der Erdoberfläche abschließen.

- Größe 0,40 m x 0,40 m
- Mindeststärke 0,06 m

§ 21 Abs. 1 Nr. 2.31 wird wie folgt geändert:

Sonderfelder A (bepflanzte Flächen)

Es sind nur aus einem Teil gefertigte Pultsteine mit versenkten Inschriften zugelassen

- Länge 0,40 m
- Breite 0,40 m
- Vordere Höhe 0,05 m - 0,07 m
- Hintere Höhe 0,14 m - 0,20 m

§ 21 Abs. 1 Nr. 2.32 wird wie folgt geändert:

Sonderfelder B (Baumgräber)

Es sind ausschließlich liegende, quadratische Grabplatten mit versenkten Inschriften zugelassen, die bündig mit der Erdoberfläche abschließen

- Größe 0,40 m x 0,40 m
- Mindeststärke 0,06 m

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 12.07.2016 tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 12.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 04.06.2019

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Mittelweser in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke das Überschwemmungsgebiet angepasst und plant dieses durch eine Änderungsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung vom 25. Februar 2015 und die erste Änderungsverordnung vom 25. April 2017 bleiben weiterhin bestandskräftig. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der zweiten Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 25. Februar 2015 mit der Änderungsverordnung vom 25. April 2017 werden die preußischen Überschwemmungsgebietsverordnungen Osterbach und Umfluter des Osterbaches vom 05. Juli 1912 aufgehoben, da diese hier geregelten Flächen mittlerweile vollständig im Überschwemmungsgebiet Weser (Mittelweser) liegen.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung an der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den geänderten Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) im Rathaus I der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Sicherheit und Ordnung, Zimmer 2.33, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica in der Zeit vom

03. Juli bis einschließlich 02. September 2019

aus und kann dort zu den nachfolgenden Zeiten

Mo.	von 08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr,
Di	.von 08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr,
Do.	von 08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr,
Fr.	von 08:30 – 13:00 Uhr

oder nach individueller Terminvereinbarung unter 0571/791-254 (Herr Brand, E-Mail: detlef.brand@portawestfalica.de) eingesehen werden. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass die Dienstgebäude der Stadt Porta Westfalica voraussichtlich am 30. August 2019 wegen einer Dienstveranstaltung geschlossen sein werden. Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise auf der Homepage der Stadt und in der örtlichen Presse.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ zugänglich.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **16. September 2019** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Porta Westfalica, Der Bürgermeister, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden Ihre Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold enthalten.

Stellungnahmen die bei der Stadt Porta Westfalica eingereicht werden, werden an die Bezirksregierung Detmold zur Bearbeitung abgegeben.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen sind an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de zu versenden.

Porta Westfalica, den 13.06.2019

Der Bürgermeister
der Stadt Porta Westfalica

Bekanntmachung**Beschluss über die Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge.**

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge hat mit Beschluss vom 14.03.2019 die Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung vom 18. März 2009, in der Fassung der §§ 4-8 vom 15. Februar 2012 beschlossen.

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge
vom 7. Mai 2015
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Mai 2020 erteilt.

Bielefeld, 02. Mai 2019

Siegel

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

gez. Martin Bock

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 10. Mai 2019
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Schwerdtfeger

Bad Oeynhausen, den 13.06.2019
Az.: 723.02-5308

Friedhofsverwaltung
im Kreiskirchenamt Bad Oeynhausen
Lennéstraße 3
32545 Bad Oeynhausen
i.A. P. Fischer

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)